II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS

DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 29. Dezember 1978

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Zollkontingenten betreffend bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

(78/1037/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1979 werden die Zollsätze in der Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A im Rahmen von in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe der für jeden Mitgliedstaat in Spalte 3 des Anhangs A angegebenen Beträge bei der Einfuhr vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesen einzelnen Zollkontingenten ist Waren mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die aufgrund anderer, von den neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gewährter Zollpräferenzregelungen bereits zollfrei sind, sind auf diese Zollkontingente nicht anzurechnen. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieses Beschlusses ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1] festzusetzen.

(3) Bei den Beträgen der einzelnen in Spalte 5 des Anhangs A angegebenen Zollkontingente ist die Anrechnung für die einzelnen Länder und Gebiete im Sinne von Absatz 2 auf den Höchstbetrag beschränkt, der für jede der Warengruppen in Spalte 4 des Anhangs A in Prozentsätzen angegeben ist.

(4) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der in Spalte 4 des Anhangs A festgelegten in Prozentsätzen ausgedrückten Höchstbeträge und der in den Spalten 3 und 5 des Anhangs A festgelegten Plafonds und Zollkontingente nach sich ziehen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Zollkontingente nach ihren eigenen einschlägigen Vorschriften.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Einfuhren muß ein den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

(3) Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem an die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat führt gegenüber einem in Anhang B aufgeführten Land oder Gebiet die Erhebung von ausgesetzten Zöllen wieder ein, sobald er feststellt, daß die Anrechnung der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in dem betreffenden Land oder Gebiet auf sein eigenes Kontingent den in Spalte 4 des Anhangs A vorgesehenen Höchstbetrag erreicht hat.

Die Wiedereinführung der Zölle wird unverzüglich der Kommission mitgeteilt, die die anderen Mitgliedstaaten umgehend davon in Kenntnis setzt. Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission werden die möglichen Auswirkungen einer solchen Situation auf den in Spalte 3 des Anhangs A aufgeführten Gesamtbetrag unverzüglich gemeinsam geprüft.

Nach Ausschöpfung der durch diesen Beschluß eröffneten Kontingente werden für die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den in Anhang C aufgeführten Ländern die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs weiterhin vollständig ausgesetzt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mindestens monatlich mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Zollkontingente angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die für die Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

Artikel 7

Zur Anwendung dieses Beschlusses werden die in Europäischer Rechnungseinheit (ERE) ausgedrückten Präferenzbeträge zu folgenden Sätzen in die nationalen Währungen umgerechnet:

1 ERE = 3,6043955 DM
= 49,508625 bfrs/lfrs
= 3,5770435 hfl
= 5,5616255 ffrs
= 647,971 Lit
= 7,4775175 dkr
= 0,42930445 Ir £
= 0,4293044 £

Die Anwendung dieser Sätze darf, ausgedrückt in nationaler Währung, bei keinem der betreffenden Kontingente zu einer niedrigeren Anrechnung führen, als sie sich aus den entsprechenden für 1978 vorgesehenen Mindestverpflichtungen ergibt.

Geschehen zu Brüssel am 29. Dezember 1978.

Der Präsident

H.-D. GENSCHER

ANHANG A

Liste der Waren, die Gegenstand eines Zollplafonds zum Zollsatz Null im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten sind

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Gesamtbetrag Spalte 5 (in ERE) (3)	Höchstbetrag in % je Land und Gebiet (4)	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in ERE) (5)
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	12 091 800	40	Deutschland: 3 325 245 Benelux: 1 269 640 Frankreich: 2 297 440 Italien: 1 813 770 Dänemark: 604 590 Irland: 120 920 Vereinigtes Königreich: 2 660 195
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	7 493 900	50	Deutschland: 2 060 810 Benelux: 786 860 Frankreich: 1 423 840 Italien: 1 124 090 Dänemark: 374 700 Irland: 74 940 Vereinigtes Königreich: 1 648 660
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinnt c) verzinkt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechtekkig zugeschnitten: 2. andere	23 440 200	30	Deutschland: 6 446 055 Benelux: 2 461 220 Frankreich: 4 453 640 Italien: 3 516 030 Dänemark: 1 172 010 Irland: 234 400 Vereinigtes Königreich: 5 156 845

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan (2)
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien (2)
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch (2)
469 Barbados
284 Benin (2)
675 Bhutan (2)
676 Birma
516 Bolivien
391 Botsuana (2)
508 Brasilien
328 Burundi (2)
512 Chile
436 Costa Rica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia (2)
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
260 Guinea (2)
257 Guinea-Bissau
488 Guyana
452 Haiti (2)
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos (2)
395 Lesotho (2)
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi (2)
701 Malaysia
667 Malediven (2)
232 Mali (2)
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal (2)
432 Nicaragua
240 Niger (2)
288 Nigeria
652 Nordjemen (2)
236 Obervolta (2)
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua-Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda (2)
378 Sambia
812 Salomonen
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia (2)
669 Sri Lanka
224 Sudan (2)
656 Südjemen (2)
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania (2)
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad (2)
212 Tunesien
812 Tuvalu
350 Uganda (2)
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa (2)
322 Zaire
306 Zentralafrikanisches Kaiserreich (2)
600 Zypern

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur 1979 entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 2843/78, ABl. Nr. L 339 vom 5. 12. 1978, S. 5).
(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang C aufgeführt.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln

808 Amerikanisch-Ozeanien (1)

802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)

421 Belize

413 Bermuda

357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean

812 Britisch-Ozeanien

703 Brunei

529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete

822 Französisch-Polynesien

044 Gibraltar

740 Hongkong

463 Kaimaninseln

743 Macau

377 Mayotte

809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete

814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)

476 Niederländische Antillen

890 Polargebiete { Australische Antarktik / Britische Antarktik / Französische Antarktik

329 St. Helena und zugehörige Gebiete

454 Turks- und Caicosinseln

811 Wallis und Futuna

471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG C

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

660 Afghanistan
334 Äthiopien
666 Bangladesch
284 Benin
675 Bhutan
391 Botsuana
328 Burundi
252 Gambia
260 Guinea
452 Haiti
684 Laos
395 Lesotho
386 Malawi
667 Malediven
232 Mali
672 Nepal
240 Niger
652 Nordjemen
236 Obervolta
324 Ruanda
342 Somalia
224 Sudan
656 Südjemen
352 Tansania
244 Tschad
350 Uganda
819 Westsamoa
306 Zentralafrikanisches Kaiserreich